

Nummer			Seite
44/2019	Kreis Gütersloh	Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze auf der Bergstraße (K43) in Verl	3403
45/2019	Kreis Gütersloh	Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze Am Hüttenbrink (K39) in Gütersloh	3404

44/2019 Kreis Gütersloh

Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze auf der Bergstraße (K 43) in Verl

Der Kreis Gütersloh setzt im Einvernehmen mit der Stadt Verl und der Bezirksregierung Detmold gemäß § 5 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) die Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze auf der Bergstraße (K 43) von Stat.-km 0,568 nach Stat.-km 0,716 neu fest. Eine Karte, aus der die Lage der alten und neuen Ortsdurchfahrtsgrenze ersichtlich ist, kann in Zimmer 207 der Abteilung Tiefbau des Kreises Gütersloh, Wasserstraße 14 in Rheda-Wiedenbrück, eingesehen werden.

Ihre Rechte:

Gegen die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt kann innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
- oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden
- oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.

Seite 3403

- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gütersloh, 29.07.2019

Kreis Gütersloh
Der Landrat
In Vertretung

gez. Koch

45/2019 Kreis Gütersloh

Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze Am Hüttenbrink (K 39) in Gütersloh

Der Kreis Gütersloh setzt im Einvernehmen mit der Stadt Gütersloh und der Bezirksregierung Detmold gemäß § 5 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) die Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze Am Hüttenbrink (K 39) von Stat.-km 0,694 nach Stat.-km 2,308 neu fest. Eine Karte, aus der die Lage der alten und neuen Ortsdurchfahrtsgrenze ersichtlich ist, kann in Zimmer 207 der Abteilung Tiefbau des Kreises Gütersloh, Wasserstraße 14 in Rheda-Wiedenbrück, eingesehen werden.

Ihre Rechte:

Gegen die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt kann innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)

oder

- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden

oder

- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gütersloh, 29.07.2019

Kreis Gütersloh
Der Landrat
In Vertretung

gez. Koch